

Strafrecht

HS 1.1. 6

Räuberischer Diebstahl (§ 252)

Prof. Dr. Michael Jasch

Oktober 18

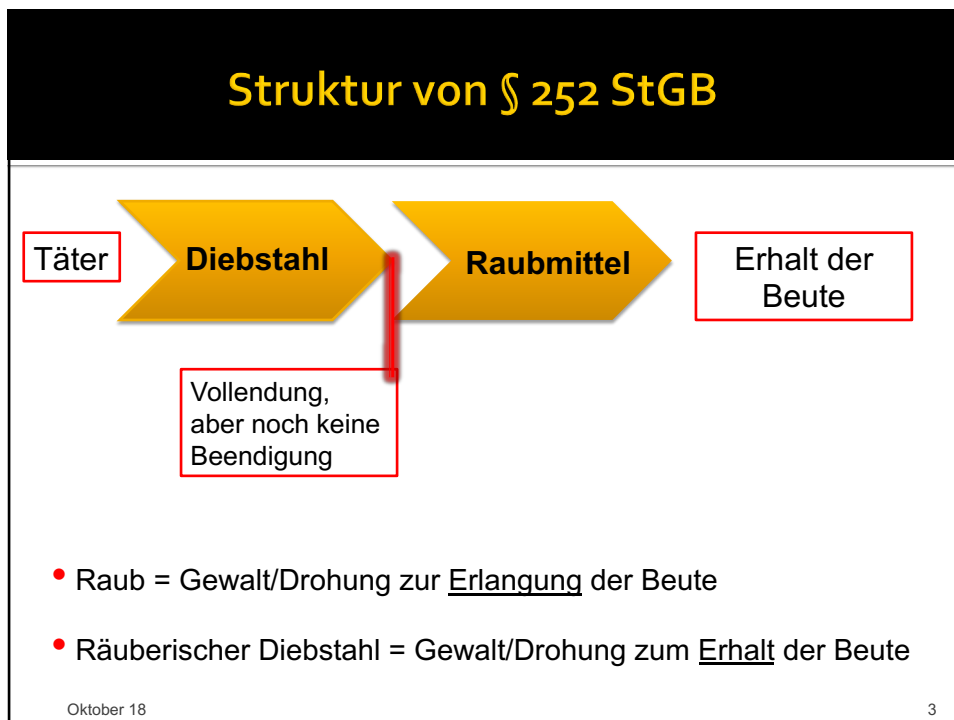
1

§ 252 Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

Oktober 18

2



Räuberischer Diebstahl (§ 252)

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

a) Vortat
 (Begehung Diebstahl - aber auch Raub - der voll-, aber noch nicht beendet ist)

b) auf frischer Tat
 = bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung – räuml.-zeitl. Zusammenhang!

c) betroffen
 = durch irgendeine an der Tatausführung nicht beteiligte Person

d) Personengewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib/Leben

2. Subjektiver TB

a) Vorsatz b) Beutesicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Qualifikationen: §§ 250 f. !! („ist gleich einem Räuber..“)

Oktober 18
4

Fall 1

A) J gem. § 249 Abs.1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- a) Wegnahme fremder beweglicher Sache (Tasche)
- b) Gewalt gegen Person (Wegreißen)
- c) Finalzusammenhang Gewalt/Wegnahme
- (..)

=> J wegen § 249 (+)

B) J gem. §§ 252, 250 Abs.2 Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- a) „...bei einem Diebstahl ..“
- Hier aber: Raub (s.o.)

Oktober 18

5

Fall 1

Nach ganz überw. Ansicht fällt auch § 249 unter § 252, da der Diebstahl im Raub enthalten ist.

b) „... auf frischer Tat betroffen“

= wer bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung

Def. am Tatort oder in unmittelbarer Nähe bemerkt / angetroffen wird.

c) Gewalt gegen Person

- wie bei § 249 = körperliche Zwangswirkung

- muss nicht am Tatort oder dessen unmittelb. Nähe angewendet werden!

=> Hier: Brillenständer auf D kippen

2. Subjektiver TB

a) Vorsatz

Oktober 18

6

Fall 1

b) „um sich im Besitz des (..) zu erhalten“
(Beutesicherungsabsicht)

Def. ..um die Gewahrsamsentziehung zu verhindern, die – real oder nur aus Tätersicht – gegenwärtig ist oder unmittelbar bevorsteht.

- Absicht !
- Zueignung muss das Ziel sein !

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. § 250 Abs.2 Nr. 1

- 1) Brillenständer als gefährliches Werkzeug
- 2) Vorsatz auf Qualifikation

IV. Ergebnis: §§ 252, 250 Abs.2 Nr.1 (+)

Oktober 18 7

Räuberischer Diebstahl § 252	Raub / Diebstahl §§ 249, 242
- Unterschied in der Zueignungsabsicht -	
Täter hat Sache schon in Gewahrsam und will sie durch Zwangsmittel in sein Vermögen bringen	Täter will Sache durch Zwangsmittel erst in seinen Gewahrsam und Vermögen bringen

Oktober 18 8

Fall 2 (Abwandlung von Fall 1)

Die Jugendliche J rennt nach ihrem Raub Richtung Ausgang. Dort sieht sie einen Wachmann, der mit dem Rücken zu ihr sitzt und konzentriert ein Kreuzworträtsel löst. Obwohl dieser die J nicht bemerkt hat, nimmt sie einen schweren Regenschirm aus der Auslage und schlägt ihn mit einem Hieb auf den Kopf vorsorglich „K.O“.

Oktober 18

9

Fall 2

Strafbarkeit der J gem. §§ 252, 250 Abs.2 Nr. 1

I. Objektiver TB
(...)

Problem: Auf frischer Tat betroffen?

- Meinung 1: Gerade nicht „betroffen“, wenn das Opfer den Dieb nicht einmal wahrgenommen hat.

- andere Wertung wäre im Strafrecht verbotene Analogie !

(so u.a.: Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn. 368)

- Meinung 2 (hM): Es kommt nur auf das räumlich-zeitliche Zusammentreffen von Opfer und Täter an.

- Wahrnehmen des Täters ist nicht nötig !

- auch hier: § 252 (+) (so auch: BGHSt 26, 95; Rengier Strafrecht BT I, S. 167; Kindhäuser StK, § 252 Rn. 5)



Mit der hM hier: J ist strafbar gem. § 252 StGB.

Oktober 18 Zudem auch verwirklicht: §§ 249; 223, 224

10

**Problem: Kann der Teilnehmer an der Vortat
(Mit-)Täter von § 252 sein ?**

Beispiel: A begeht einen Tankstellenraub. Sein Freund B leistet (nur) Beihilfe, indem er vor der Tür Wache hält. Als A auf der Flucht vom Personal verfolgt wird hält B dieses gewaltsam schon an der Tür auf.

(1) BGH: Ja, auch der Teilnehmer kann gem. § 252 strafbar sein, aber nur wenn auch er

- a) Besitz an der Beute und
- b) selbst Beutesicherungsabsicht hat (so BGHSt 6, 250).

(2) Nein ! – weil er die Diebstahlsmerkmale nicht selbst verwirklicht hat (so u.a.: Rengier Strafrecht BT I, S. 182; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn. 373 a; Kindhäuser StK § 252, Rn. 17).